



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT FÜR DIE KINDERKRIPPE MIT TAGESHEIM („CHÄFERHUUS“)

vom 22. Mai 1989

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln, gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes, vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. Grundsätzliches

1

Rechtsform Die Kinderkrippe mit Tagesheim („Chäferhuus“, nachfolgend Krippe genannt) ist eine Einrichtung der Gemeinde Pratteln.

2

Aufgaben Die Krippe sorgt für die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Kinder, wobei die Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung der Kinder im Vordergrund steht.

3

Aufnahmebedingungen Die Krippe steht grundsätzlich den Kindern mit Wohnsitz in Pratteln in der Regel bis zum 12. Altersjahr offen, in erster Linie jedoch solchen, die aus materiellen oder anderen sozialen Gründen nicht von ihren Eltern oder Elternteilen betreut werden können.

II. Organisation

4

Struktur Die Krippe besteht aus:
a. einer siebenköpfigen Krippenkommission
b. der Krippenleitung
c. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
d. den Kindern

5

Kommission ¹ Die Krippenkommission wird durch den Gemeinderat gewählt.

² In der Krippenkommission sind der Departementschef des Gemeinderates, der Sozialdienst der Gemeinde und die abgebenden Eltern vertreten.

³ Die Amtsdauer der Krippenkommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die Krippenkommission konstituiert sich selbst.

⁵ Für Neu- und Ersatzwahlen hat die Krippenkommission ein Vorschlagsrecht.

6

Aufgaben der Kommission

Die Krippenkommission erfüllt folgende Aufgaben in eigener Kompetenz:

¹ Sie führt die Aufsicht über den Krippenbetrieb.

² Sie ist dafür verantwortlich, dass bei einem Wechsel in der Krippenleitung die für den Betrieb einer Krippe notwendige Bewilligung gemäss Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, vom 19. Oktober 1977, eingeholt wird.

³ Die Krippenkommission entscheidet über Ausnahmen bei der Altersbegrenzung für Kinder.

Die Krippenkommission erfüllt folgende Aufgaben zuhanden des Gemeinderates:

⁴ Sie erstellt im Rahmen dieses Reglements die für den Krippenbetrieb notwendige Benützungsbuchung.

⁵ Sie schlägt die Krippenleitung und die anderen beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahl vor.

⁶ Sie erlässt ein Pflichtenheft für die Krippenleitung.

⁷ Sie erstellt das Budget der Krippe.

⁸ Sie erstellt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Krippe.

⁹ Sie prüft Gesuche um Kostgelderreduktion oder Kostgelderlass.

7

Krippenleitung / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die fachliche und organisatorische Leitung der Krippe obliegt der Krippenleitung.

² Die Krippenleitung nimmt an den Sitzungen der Krippenkommission mit beratender Stimme teil.

³ Zur Bewältigung ihrer Aufgaben zieht die Krippenleitung im Einvernehmen mit der Krippenkommission und im Rahmen des Budgets Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Sofern sie nicht beamtet werden, erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat.

⁴ Die Anstellungsbedingungen für die Krippenleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen des Dienst-, Gehalts- und Ferienreglements vom Gemeinderat festgelegt.

8

Benützung der Krippe Die Beziehungen zwischen der Krippe und den Benützern (Kindern, Eltern), insbesondere die Aufnahmebedingungen, die Öffnungszeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Krippenleitung werden durch eine Benützungsordnung geregelt.

9

Aufnahmeverfahren Über die Aufnahme von Kindern in die Krippe entscheidet die Krippenleitung im Einvernehmen mit der Krippenkommission im Rahmen des Reglements und der Benützungsordnung.

10

Beiträge

- ¹ Von den Eltern werden Kostenbeiträge erhoben, die nach Einkommen und Zahl der pro Familie aufgenommenen Kinder abgestuft sind.
- ² Die Kostenbeiträge werden vom Gemeinderat nach Absprache mit der Krippenkommission festgelegt.
- ³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Krippenkommission Kostenbeiträge ermässigen oder erlassen.

11

Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnung der Krippe wird von der Gemeindeverwaltung geführt.
- ² Für die Budgetkontrolle ist die Krippenleitung verantwortlich. Sie erstattet darüber der Krippenkommission mindestens einmal jährlich Bericht.

12

Beschwerden Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Krippenleitung ist die Krippenkommission, bei Entscheiden der Krippenkommission der Gemeinderat.

III. Schlussbestimmung

13

Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement für die Kinderkrippe mit Tagesheim („Chäferhuus“) tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation der Kinderkrippe mit Tagesheim, vom 7. Juli 1965.

Pratteln, den 22. Mai 1989

NAMENS DES EINWOHNERRATES
Die Präsidentin: Der Sekretär:

Von der Erziehungs- und Kulturdirektion Baselland genehmigt am 24. Juli 1989.